

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Michael Ganß



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 1113 - S 2440 - 9576/2015
Meine Nachricht vom:

Andrea Born-Otremba
andrea.born-otremba@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4140
Telefax: 0431 988-616 4140

23. April 2015

**Akteneinsicht
Ihre E-Mail vom 08.03.2015**

Sehr geehrter Herr Ganß,

mit Ihrer o. g. E-Mail beantragen Sie unter Bezugnahme auf § 3 IZG-SH Einsicht in alle Akten und Verwaltungsvorgänge, die die Entstehung der Änderungen des Kirchensteuergesetzes Schleswig-Holstein vom 01.07.2014 beinhalten. Außerdem verweisen Sie auf die Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze“ und möchten ebenfalls Einsicht in alle Dokumente und Aufzeichnungen dieser Arbeitsgruppe nehmen. Speziell geht es Ihnen um die Einsicht in Teilnehmerlisten, Tagesordnungen und Protokolle.

Ihrem Antrag kann ich leider nicht entsprechen.

Bei der Änderung des Kirchensteuergesetzes SH handelt es sich um ein Gesetzgebungsverfahren. Damit ist das Finanzministerium gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH **keine informationspflichtige Stelle**.

Selbst wenn es in den Unterlagen Aktenbestandteile geben sollte, die nicht nur das Gesetzgebungsverfahren betreffen, steht einem etwaigen Akteneinsichtsrecht nach § 3 IZG-SH § 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH entgegen.

Die im Finanzministerium Schleswig-Holstein geführten Akten zur Harmonisierung Kirchensteuergesetze der Länder enthalten fast ausschließlich Schriftstücke, in denen grundsätzlich andere Länder und der Bund mit angesprochen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Land Schleswig-Holstein keine alleinige Entscheidungsmacht über die in den Akten befindlichen Inhalte besitzt.

Danach kann die Gewährung der begehrten Akteneinsicht nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen sowohl mit dem Bund als auch mit anderen Ländern haben.

Aufgrund des föderalistischen Systems in Deutschland ist es Entscheidungshoheit jedes einzelnen Landes, ob es ein Informationsfreiheits- oder Informationszugangsgesetz erlässt. Schleswig-Holstein hat sich für die Transparenz des Verwaltungshandelns ausgesprochen und ein Informationszugangsgesetz erlassen. Ein derartiges Gesetz haben aber nicht alle Länder. Es ist davon auszugehen, dass die Länder, die ein derartiges Gesetz nicht haben, sich ausdrücklich gegen dieses Gesetz entschieden haben.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH soll u. a. verhindern, dass über den Umweg der Beantragung von Akteneinsicht in einem Land, das ein entsprechendes Informationszugangsgesetz hat, Akteneinsicht in die Unterlagen eines Landes zu erhalten, das ein derartiges Gesetz gerade nicht hat (vgl. Beschluss des OVG Schleswig vom 30.03.2005, 4 LB 26/04).

Das OVG Schleswig führt in seinen o. g. Beschluss dazu folgendes aus:

„Das Bekanntwerden von Informationen, die Behörden eines anderen Bundeslandes übermittelt worden sind, schädigt die Beziehungen des Landes Schleswig-Holstein zu jenem Bundesland dann, wenn dieses sich bewusst gegen einen allgemeinen Informationsanspruch entschieden hat und der Weitergabe von Informationen nicht zustimmt.“

Da es einzelne Länder gibt, die einen allgemeinen Informationsanspruch nicht gesetzlich geregelt haben und im vorliegenden Fall alle Länder die Zustimmung zur Gewährung der Einsicht in alle Akten und Verwaltungsvorgänge, die Ihre o. g. E-Mail-Anfrage betreffen, verweigert haben, liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH vor. Die entsprechende Ablehnung der anderen Länder bezieht sich auf den gesamten Akteninhalt, der die Änderungen des Kirchensteuergesetzes SH und die Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze“ betrifft.

Da die gesamten Akteninhalte mit Verweisen auf den Bund oder die anderen Länder versehen sind, kann die Akteneinsicht auch nicht teilweise gewährt werden. Bis auf die Änderungen des Kirchensteuergesetzes SH selbst, die öffentlich zugänglich sind, existieren keine vom Ablehnungsgrund nicht betroffenen Informationen, so dass auch keine Aussonderung erfolgen kann (vgl. § 6 Abs. 3 IZG-SH).

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Born-Otremba

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist gem. § 7 Abs. 2 IZG-SH beim Finanzministerium schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.